



Handreichung der Universitätsverwaltung zu der Satzungserstellung für hochschuleigene Aufnahmeprüfungsverfahren

*Hinweise und Beispiele zur Satzungserstellung für
hochschuleigene Aufnahmeprüfungsverfahren*

(früher Eignungsfeststellungsverfahren)

Stand: 05.04.2016

Dezernat Studium und Lehre
Dania Hollmann
Rechtsservice Studium & Lehre
Seminarstr. 2 | 69117 Heidelberg
Tel.: +49-(0)6221-54 12221
Fax: +49-(0)6221-54 12290
danial.hollmann@zuv.uni-heidelberg.de

Was versteht man unter einem Aufnahmeprüfungsverfahren?

In bestimmten Studiengängen mit speziellen Anforderungen wird in Baden-Württemberg eine Aufnahmeprüfung (früher Eignungsfeststellungsverfahren) nach § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) durchgeführt. Durch die Aufnahmeprüfung soll - unabhängig davon, ob der Studiengang zulassungsbeschränkt ist oder nicht - die besondere Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang festgestellt werden. Die Zulassung ist an die Erfüllung einer Mindestpunktzahl geknüpft. Wer die festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt, nimmt - auch in Fächern ohne Zulassungsbeschränkungen - nicht am Zulassungsverfahren teil.

Die Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 5 LHG ist nicht immer eine echte Prüfung. Sie ist ein Auswahlverfahren, das je nach Fach unterschiedlich gestaltet wird. Diese Verfahren reichen von der Bewertung von schriftlich eingereichten Unterlagen (z.B. schulische und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, berufspraktische Erfahrungen) über Studierfähigkeitstests bis zu Auswahlgesprächen. Nach welchen Kriterien ein bestimmter Studiengang ausgewählt bzw. welches Verfahren er durchführt, ist in den jeweiligen Auswahlkriterien und Zulassungssatzungen der Studiengänge geregelt.

Was versteht man unter zulassungsbeschränkten Fächern?

Viele Studiengänge der Universität Heidelberg unterliegen einer Zulassungsbeschränkung, dem sogenannten Numerus Clausus (NC). Der Numerus Clausus (NC) bedeutet nicht, wie oft angenommen, eine bestimmte erforderliche Abiturnote, sondern es bedeutet, dass es nur eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen in diesem Studiengang gibt. Welche Studiengänge zulassungsbeschränkt sind und ob sie nur in dem ersten Fachsemester oder auch in höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkt sind, lässt sich der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen entnehmen, die jedes Jahr für das jeweilige Winter- und Sommersemester erneut erlassen wird. Zur Zeit sind dies z.B. die Studiengänge Human- und Zahnmedizin, Pharmazie, Biowissenschaften, Psychologie, Geographie und andere.

Nach welchen Kriterien treffen diese Fächer eine Vorauswahl?

- studiengangsspezifische Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung
- studiengangsspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit
- studiengangsspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten außerschulische Leistungen und Qualifikationen
- Sprachvorkenntnisse

Welche Arten der Aufnahmeprüfung werden von diesen Fächern durchgeführt?

- Bewerbungsgespräche
- mündliche und/oder schriftliche Sprachtests
- fachspezifische Studierfähigkeitstests

Zwei Beispiele aus der Praxis:

- 1) Auszug aus der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in dem **Studiengang Chemie** mit dem Abschluss Bachelor

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:

- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

A. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden

aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

bb) in Chemie alle Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

cc) falls Chemie nicht während der letzten vier Halbjahre belegt wurde, werden nach Wahl des Bewerbers die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Halbjahresleistungen in Physik, Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.

c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

B. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

(2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (A) und auf Grund sonstiger Leistungen (B) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.

(3) Zu den Bewerbungsgesprächen werden alle Bewerber eingeladen, die mindestens 15 Punkte erreicht haben. Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 25 Punkte, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

§ 7 Bewerbungsgespräch

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Gespräch ist für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004. Für diese Bewerber kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) stattfinden.

(4) Zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(5) Diese Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- 2) Auszug aus der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im **Studiengang Englische Philologie** mit dem Abschluss Bachelor

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien:

- a) Studiengangsspezifische Fächer in HZB,
- b) Test

§ 7 Test

(1) Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und zur Motivation für den Studiengang getroffen.

(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August bzw. in der Zeit von Mitte Januar bis Mitte Februar an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 45 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung

nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission ihr oder ihm zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. In diesem Fall gilt Satz 2.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die für die unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern

Die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern

- a) Englisch
- b) Deutsch
- c) Mathematik

(letzte vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe; max. je 15 Punkte pro Halbjahr und Fach) werden je Fach arithmetisch gemittelt. Die sich ergebenden Durchschnittswerte werden auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 15 Punkte je Fach). Diese Durchschnittswerte werden anschließend addiert, wobei der Wert für das Fach Englisch doppelt gewichtet wird, sofern das Fach in der gymnasialen Oberstufe als Leistungskurs, Kernkompetenz-, Profil-, oder Neigungsfach gewählt wurde. Es können insoweit also maximal 60 Punkte erreicht werden. Der Anrechnungsfaktor der erzielten Punktzahl ist eins Komma fünf (1,5). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

2. Bewertung des Tests

Motivations- und Leistungserhebungen (Tests) werden gemäß § 7 durchgeführt und auf einer Skala von 1 – 45 Punkten bewertet; der Anrechnungsfaktor der erzielten Punktzahl ist drei (3).

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Anrechnungsfaktoren addiert (max. 225 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 110 Punkte erzielt.

Anhang: Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Aufnahmeprüfung

1. Landeshochschulgesetz

- **§ 58 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99):**

„In Studiengängen, die neben der Qualifikation nach Absatz 2 die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfordern, können die Hochschulen die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung verlangen. Die Hochschule stellt die fachspezifische Studierfähigkeit anhand von mindestens zwei der folgenden Merkmale fest:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird.

Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, eines Merkmals nach Satz 2 oder einer geeigneten Kombination dieser Vorauswahlkriterien vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft das Rektorat der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung; das Rektorat kann seine Zuständigkeit auf das Dekanat der Fakultät, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist, oder auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten der Aufnahmeprüfung durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf. Zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Modelle der Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule für einzelne Studiengänge in einer Satzung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.“

- **§ 58 Abs. 5 LHG:** „Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Aufnahmeprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung.“
- **§ 58 Abs. 6 LHG:** „Für das Studium in Studiengängen, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 12 in einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit für den

gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Aufnahmeprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung.“

In Ergänzung zur Durchführung von Aufnahmeprüfungen gelten für zulassungsbeschränkte Studiengänge folgende Regelungen aus der Hochschulvergabeordnung:

2. Hochschulvergabeordnung

- **§ 10 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S.), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169):**

„(1) Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf zu treffen. Die Hochschule legt ihrer Entscheidung mindestens zwei der folgenden Auswahlmaßstäbe zugrunde:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Kernkompetenzfächern (Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache),
3. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Profil- und Neigungsfächern sowie in anderen Fächern, die in der gymnasialen Oberstufe auf entsprechendem Niveau unterrichtet werden und die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,
4. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in Fächern oder in der besonderen Lernleistung, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,
5. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,
6. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
7. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden,
8. Motivationsschreiben,
9. schriftliche Abhandlung (Essay).

In die Auswahlentscheidung sind mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 4 und mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 5 bis 9 einzubeziehen. Die Hochschule kann Studierfähigkeitstests nach Satz 2 Nr. 6 und Auswahlgespräche nach Satz 2 Nr. 7 auch nur für einen von ihr zu bestimmenden Teil, jedoch mindestens für ein Drittel der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 verfügbar gebliebenen Studienplätze durchführen. Die Hochschule kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächen nach Satz 2 Nr. 6 und 7 begrenzen, indem sie eine Vorauswahl nach einer gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässigen

Verbindung der Auswahlmaßstäbe oder eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung trifft. Im Falle einer Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Studierfähigkeitstest oder Auswahlgespräch mindestens das Zweifache der in dieser Quote zu vergebenden Studienplätze betragen. Bei Ranggleichheit gilt § 16 entsprechend. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt sich nach Anlage 2.

(2) Die Hochschulen können durch Satzung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

1. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
2. Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen.

Die Hochschulen können diese Daten für das Auswahlverfahren nutzen; nach Abschluss des Vergabeverfahrens sind diese Daten unverzüglich zu löschen, soweit die Hochschulen diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten dürfen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung in Studiengängen, in denen nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes Aufnahmeprüfungen zusätzlich zur Qualifikation im Sinne des § 27 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes erforderlich sind, nach der in der Aufnahmeprüfung erreichten Bewertung.

(4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird für jeden Studiengang mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen.

(5) Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens und des Bewertungsmaßstabs regeln die Hochschulen durch Satzung.“

- **§ 20 HVVO:**

„(1) In einem Aufbau- oder Masterstudiengang trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung auf Grund der Maßstäbe, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen durch Satzung bestimmen, dass

1. die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist, aufgeteilt werden,
2. der maßgebliche Rang für die einzelnen Studienfächer je gesondert ermittelt wird, falls Absolventinnen und Absolventen unterschiedlicher Fachrichtungen zugelassen werden können,
3. sonstige Maßstäbe, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang geben, berücksichtigt werden, insbesondere fachspezifische Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche oder in dem Studium,

das Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist, erbrachte Leistungen; § 10 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Besteht Ranggleichheit nach Einordnung gemäß Absätze 1 oder 2, wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist, verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 7 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Aufbau- oder Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Aufbau- oder Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung nach den Absätzen 1 und 2 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 LHG innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 gelten entsprechend. Bei Ranggleichheit gilt Absatz 3 entsprechend. Die Hochschule legt die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, durch Satzung fest.“